

**INHALT:**

- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg (Wahlperiode 01.01.2005 – 31.12.2008)
- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 8165, 1. Änderung für die Grundstücke zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg, betreffend die Fl.Nr. 431, 431/13 und 431/16
- Bebauungsplan Nr. 7203 Hadorf Dorfmitte für die Grundstücke zwischen Dorfstraße, Maurerberg und Huberweg, Gemarkung Hadorf
- Bekanntmachung des Wasserwerks zum 1. 1. 2005: Änderung der Wasserabgabesatzung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg (Wahlperiode 01.01.2005 – 31.12.2008)

Der Wahlvorstand gem. § 1 der Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2004 um 18.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg das Ergebnis der Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg (Wahlperiode 01.01.2005 bis 31.12.2008) wie folgt festgestellt:

Es wurden insgesamt 1294 Stimmen abgegeben. Davon waren 122 Stimmen ungültig. Die restlichen 1172 Stimmen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kandidaten:

Familienname	Vorname	Staat	Stimmen
Yilmaz	Bekir	Türkei	77
Dr. Moosbrugger	Peter	Österreich	72
Wöginger	Sabine Margit	Österreich	55
Deccia	Graciela Esther	Italien	51
Hays	Peter	Großbritannien	46
Sogukcelik	Ayhan	Türkei	44
Dr. Klimm-Pozo	Daisy Joseline	Dominikanische Republik	42
Blaschke	Tania Taj	Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika	38
Daki-Fleischmann	Paraskeue	Griechenland	32
Ferrara	Paolo	Italien	31
Lhota	Adalbert Hans	Österreich	29
Unterlercher	Zumra	Österreich	29
Cergnul	Armando	Italien	27
Do Nascimento-Fritz	Vera Luzia	Brasilien	27
Alexander	Bela	Großbritannien	24
Gashi	Fazli	Serbien-Montenegro	23
Horton	Edith Maryanne	Vereinigte Staaten von Amerika	23
Glavanich	Dieter	Österreich	21
Kaplan	Halil	Türkei	21
Kursidem	Manuela	Österreich	21
George	Steven William	Vereinigte Staaten von Amerika	20
Wade	Jennifer Margaret	Vereinigte Staaten von Amerika	20
Harkink	Werner Maximilian	Niederlande	19
Knopic	Ivka	Kroatien	19
Rutkowska	Jolanta	Polen	17
Eckl	Michael	Österreich	16
Pollaert	Willy Louis Jean	Belgien	16
Pavlic	Josip	Kroatien	15
Amiri	Shah-Jan	Afghanistan	14
Besmel	Mohammad Amin	Afghanistan	14
Zadro	Marija	Kroatien	14
Bardhi	Robenc	Serbien-Montenegro	13
Cairns	James	Großbritannien	13
Celik	Fuat	Türkei	13
Eckl	Thomas	Österreich	13
Weninger	Adolf	Österreich	13
Anzic	Anton	Kroatien	12
Höllrigl	Raimonda	Italien	12
Marquez Fuentes	Jose	Spanien	12
Sergeson	Rita Maria	Vereinigte Staaten von Amerika	12
Stos	Marica	Kroatien	12
Keberer	Andrea	Ungarn	11
Papacostoulis	Athanasios	Griechenland	11
Sadegh Tehrani	Nasrin	Iran	11
Knezevic	Alen	Kroatien	10
Mordus	Bozidar	Kroatien	10
Radoczi	Andrasne	Ungarn	10
Bardhi	Nazmije	Serbien-Montenegro	9
Darwanto	Bambang Suryo	Indonesien	8
Mordus	Stjepan	Kroatien	7
Grgat	Stjepan	Kroatien	6
Qiouame	El Mostafa	Marokko	6
Reinstein	Kirsten	Vereinigte Staaten von Amerika	6
Birowo	Imam	Indonesien	5
Hulaj	Ose	Serbien-Montenegro	5
Püschel	Hiep	Vietnam	5
Diallo	Sekou	Guinea	4
Schwindenhammer	Stephanie Joann	Vereinigte Staaten von Amerika	4
Nrecaj	Deda	Serbien-Montenegro	2

In den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg sind für die Wahlperiode 01.01.2005 bis 31.12.2008 unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes nach § 4 Abs. 2 der Satzung des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg und § 12 Abs. 4 der Wahlordnung demnach folgende Kandidaten gewählt:

Familienname	Vorname	Staat	Stimmen
1 Yilmaz	Bekir	Türkei	77
2 Dr. Moosbrugger	Peter	Österreich	72
3 Wöginger	Sabine Margit	Österreich	55

Familienname	Vorname	Staat	Stimmen
4 Deccia	Graciela Esther	Italien	51
5 Hays	Peter	Großbritannien	46
6 Sogukcelik	Ayhan	Türkei	44
7 Dr. Klimm-Pozo	Daisy Joseline	Dominikanische Republik	42
8 Blaschke	Tania Taj	Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika	38
9 Daki-Fleischmann	Paraskeue	Griechenland	32
10 Ferrara	Paolo	Italien	31
11 Do Nascimento-Fritz	Vera Luzia	Brasilien	27
12 Alexander	Bela	Großbritannien	24
13 Gashi	Fazli	Serbien-Montenegro	23
14 Horton	Edith Maryanne	Vereinigte Staaten von Amerika	23
15 Harkink	Werner Maximilian	Niederlande	19

Dem Ausländerbeirat gehören ferner als nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter des Landratsamtes und je ein Vertreter der Agentur für Arbeit Starnberg und des Staatlichen Schulamtes Starnberg an. Bei der konstituierenden Sitzung am 14.12.2004 wurde Herr Dr. Peter Moosbrugger zum 1. Vorsitzenden und Frau Paraskeue Daki-Fleischmann zur 2. Vorsitzenden des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg gewählt.

Starnberg, den 14.12.2004

Der Wahlvorstand.
Wahlleiter Heinrich Frey, Landrat

Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Die nächsten gemeinsamen Sprechstage, die die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhalten, finden jeweils am

Dienstag, den 04.01., 18.01., 01.02., 15.02.
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2,
1. Stock, Zimmer-Nr. 113

statt.

Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.

Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1994 (GVBl. S. 609), erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

SATZUNG:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg, vom 20.02.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 7 vom 01.03.2002) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1.1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Das Wasserwerk der Stadt Starnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Starnberg geführt.

1.2 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Wasserwerk Starnberg. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Wasserwerk.

1.3 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 520.000 Euro.

2. § 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Aufgabe des Wasserwerkes ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Wasserwerkes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Wasserwerkes kann sich die Stadt (Wasserwerk) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

2.2 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Das Wasserwerk kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Für das Wasserwerk zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserwerkes sind:

4. § 4 Die Werkleitung

4.1 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerkes.

4.2 Abs. (2) Punkt 1 erhält folgende Fassung:

Die selbstständige verantwortliche Leitung des Wasserwerkes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.

4.3 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserwerkes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Wasserwerkes die Möglichkeit zum Vortrag.

4.4 Abs. (6) erhält folgende Fassung:

In Angelegenheiten des Wasserwerkes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

5. § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

5.1 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Wasserwerkes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

5.2 Abs. (3) Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Wasserwerkes, die mit diesen verwandt sind.

6. § 6 Zuständigkeit des Stadtrates

6.1 Abs. (1) Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Wasserwerkes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

6.2 Abs. (1) Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Rechtsform des Wasserwerkes.

STA
Landratsamt Starnberg

Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr 2005 wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Starnberg

Kreistag, Kreisverwaltung und Landrat Heinrich Frey

7. § 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

7.1 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das Wasserwerk dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

8. § 9 Verpflichtungserklärungen

8.1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerk Starnberg“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

9. § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

9.1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Das Wasserwerk ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerkes ist das Kalenderjahr.

§ 2

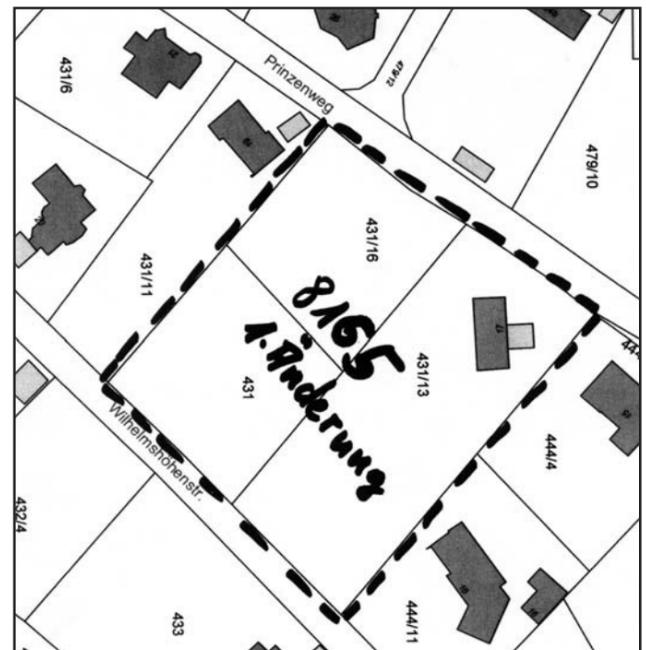
Diese Änderung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Starnberg, den 15.12.2004

STADT STARNBERG

Ferdinand Pfa f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Bebauungsplans Nr. 8165, 1. Änderung für die Grundstücke zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg, betreffend die Fl.Nr. 431, 431/13 und 431/16



Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 20.07.2004 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

SATZUNG ÜBER EINE VERÄNDERUNGSSPERRE

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Stadtrat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8165 für die Grundstücke zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg, betreffend die Fl.Nr. 431, 431/13 und 431/16, beschlossen hat. Die Ziele des Bebauungsplanes sind wie folgt gefasst:

- maximal zwei Wohneinheiten für Gebäude an der Wilhelmshöhenstraße
- maximal 6 m talseitige Wandhöhe für Gebäude an der Wilhelmshöhenstraße
- Abstand der Gebäude zur Wilhelmshöhenstraße mindestens 10 m
- Einhaltung eines 10 m breiten Grünstreifens mit Nutzungsbeschränkungen entlang der Wilhelmshöhenstraße
- maximal eine Grundstückszufahrt je Grundstück, maximal 5 m breit
- Abgrabungen sind dem natürlichen Gelände anzupassen
- Sicherung des prägenden Baumbestandes

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 des Baugesetzbuches.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches um ein Jahr verlängern.

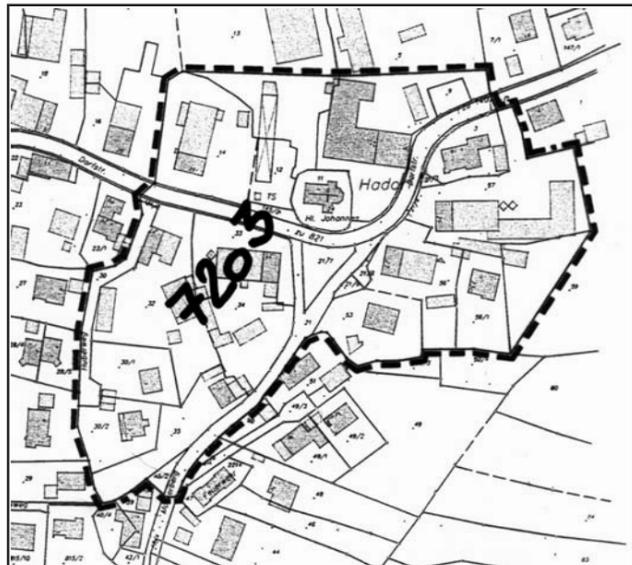
Nach den Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 20.12.2004

STADT STARNBERG

Ferdinand Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**Bebauungsplans Nr. 7203 Hadorf Dorfmitte
für die Grundstücke zwischen Dorfstraße, Maurerberg und
Huberweg, Gemarkung Hadorf**



Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 20.07.2004 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

SATZUNG ÜBER EINE VERÄNDERUNGSSPERRE

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7203 Hadorf Dorfmitte für die Grundstücke zwischen Dorfstraße, Maurerberg und Huberweg, Gemarkung Hadorf, beschlossen hat. Ziele des Bebauungsplanes sind der Erhalt des bestehenden Straßen- und Ortsbildes durch die Einhaltung des Gebietscharakters mit dem ortsbildprägenden Gebäudebestand (landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit Wohn- und Wirtschaftsteil, Beschränkung der Anzahl der Wohnungen auf maximal eine WO je angefangene 400 m² Grundstücksfläche, Regelung des ruhenden Verkehrs und der baulichen Gestaltung).

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 des Baugesetzbuches.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches um ein Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 20.12.2004

STADT STARNBERG

Ferdinand Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Wasserwerkes Starnberg

Die Stadt Starnberg beabsichtigt zum 01.01.2005 eine Änderung der Wasserabgabesatzung vom 03.11.1992 sowie Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22.11.1993 zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.2002 vorzunehmen.

Die Änderungen werden daher vorher wie folgt bekannt gemacht:

Änderung der Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Starnberg betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Starnberg und für die Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting.

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Starnberg und für die Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting, einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluss (Q_n)

bis 2,5 m ³ /h	netto 30,72 €/a,	incl. 7% MwSt.	32,87 €/a
bis 6,0 m ³ /h	netto 36,84 €/a,	incl. 7% MwSt.	39,42 €/a
bis 10,0 m ³ /h	netto 42,96 €/a,	incl. 7% MwSt.	45,97 €/a
über 10,0 m ³ /h	netto 263,88 €/a,	incl. 7% MwSt.	282,35 €/a

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt netto 0,99 EUR, inclusive 7% MwSt = 1,06 EUR pro Kubikmeter entnommenes Wasser.

Starnberg, den

STADT STARNBERG

Ferdinand Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle

für

Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Tel.: (0 81 51) 148 - 475



**Kinder-, Jugend- und
Familienberatungsstelle
des Landkreises Starnberg**

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.